OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604728/11/StB

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des T G, O, B, vertreten durch die N & T Rechtsanwälte, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 06.07.2021, GZ: BHSE/920150003618/20, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgenden Maßgaben zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen:

Im Spruch wird das Wort „erheblich“ durch die Wortfolge „um mehr als 40 km/h“ ersetzt und der Satz „Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“ ergänzt.

Die verletzte Rechtsnorm hat zu lauten:
„§ 52 lit. a Z. 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019“

Die Strafnorm hat zu lauten:
„§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde (im Folgenden: bB) vom 06.07.2021 wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgende Taten zur Last gelegt:

1. Datum/Zeit: 22.03.2020, 23:25 Uhr Ort: S, B x Str.km x Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 27 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 22.03.2020, 23:27 Uhr Ort: S, B x Str.km x, Von Strkm x bis x -(70 km/h Bereich) Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A) PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erheblich überschritten.

3. Datum/Zeit: 22.03.2020, 23:27 Uhr Ort: S, B x Str.km x Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A) PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Diesbezüglich habe der Bf § 52 lit. a Z. 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (iF: StVO 1960) (Spruchpunkt 1. und 2) und § 11 Abs. 2 leg.cit. (Spruchpunkt 3.) verletzt. Zu Spruchpunkt 1. wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 22 Stunden), zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) ausgesprochen. Im Spruchpunkt 3. wurde der Bf ermahnt.

I.2. Mit Schreiben vom 05.08.2021 erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis. Zusammenfassend wurde inhaltliche Rechtswidrigkeit und ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vorgebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 02.09.2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in die Beschwerde und durch die

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2021. Dabei wurden zwei Polizisten und die Lebensgefährtin des Bf als Zeugen einvernommen und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik erstattete ein Gutachten.

I.5. Von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf wurde darin das Beschwerdebegehren auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter wie folgt konkretisiert bzw. eingeschränkt:
Bezüglich Spruchpunkt 1. wird lediglich die Strafhöhe bekämpft, Spruchpunkt 2. wird vollinhaltlich angefochten und gegen Spruchpunkt 3. wird keine Beschwerde erhoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
II.1. Der Bf lenkte am 22.03.2020 um 23:25 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf der B x im Stadtgebiet von S. Im Rahmen einer Lasermessung bei Strkm. x wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h in der Höhe von 27 km/h wahrgenommen.

II.2. Von den wahrnehmenden Beamten wurde sofort die Nachfahrt des Fahrzeugs des Bf aufgenommen. Im Rahmen eines Linksabbiegevorgangs bei der Kreuzung B und P zeigte der Bf seine bevorstehende Richtungsänderung nicht entsprechend an.

Nach Durchfahren dieser Kreuzung beschleunigte der Bf sein Fahrzeug stark, was aufgrund der Zugkräfte auf das Fahrgestell und die Auspuffausstöße im Heckbereich von den nachfahrenden Polizisten im Dienstkraftwagen wahrgenommen werden konnte. Im Rahmen der Nachfahrt riss der Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf mehrfach kurz ab, bsp. an unübersichtlichen Kurven und Kuppen, wobei in diesem Streckenabschnitt keinerlei Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten bestehen. Laut übereinstimmenden Aussagen bei der mündlichen Verhandlung waren zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem Dienstkraftwagen der Polizei keine weiteren Fahrzeuge. Von Strkm x bis x wurde der Dienstkraftwagen lt. Aussagen der Polizisten auf eine Nachfahrgeschwindigkeit laut ungeeichtem Geschwindigkeitsmesser von ca. 140 km/h bis 150 km/h erhöht um den Bf einholen zu können. Der Abstand zwischen beiden Fahrzeugen wurde eher größer als kleiner. Aufgrund der Vergrößerung des Tiefenabstandes ist eine Mindestlänge der Nachfahrtstrecke von 300 m, wie sie bei Nachfahren von konstanter Geschwindigkeit verlangt wird, nach Aussage des Amtssachverständigen nicht Voraussetzung um die Geschwindigkeit bewerten zu können.
II.3 In weiterer Folge wurde das Blaulicht und das Folgetonhorn eingeschaltet und zusätzlich, weil aus Sicht der Beamten das Einholen des Bf unmöglich erschien, per Funk die nächstgelegenen Streifenfahrzeuge des BPK S-L(PI G) um

Unterstützung gebeten. Kurze Zeit später reagierte der Bf jedoch, bremste sein Fahrzeug abrupt ab und bog in eine Bushaltestelle ein, wo eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde.

II.4. Das Beschwerdebegehren wurde – wie bereits unter Punkt I.4. dargelegt – vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung entsprechend eingeschränkt.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich bereits unzweifelhaft aus der Anzeige und dem Akteninhalt der belangten Behörde. Das Lenken des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum Tatzeitpunkt am Tatort wurde vom Bf auch nicht bestritten. Zudem wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung jene zwei einschreitenden Beamten als Zeugen vernommen. Diese haben übereinstimmend und glaubwürdig ihre Angaben in der Anzeige bestätigt. Es habe sich der Abstand zum vor ihnen fahrenden Fahrzeug bei der Nachfahrt auch bei Tempo 140-150 km/h sogar eher noch vergrößert. Deshalb wurde auch per Funk Unterstützung angefordert. Die Zeugin, die als Beifahrerin fungierte, konnte keine den Bf entlastenden Angaben machen bzw. waren diese nicht geeignet, die Angaben der einschreitenden Beamten in Zweifel zu ziehen.

II.6. Des Weiteren wurde in der mündlichen Verhandlung ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erstellt. Dabei hielt dieser fest, dass er eine Tachokalibrierung des gegenständlichen Dienstkraftwagens durchgeführt hat, welche bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 140 km/h eine tatsächlich gemessene Geschwindigkeit von 132 km/h ausweist. Diese Geschwindigkeit wurde bereits zu Gunsten des Bf als Ausgangspunkt der Berechnung gewertet, da die Beamten Geschwindigkeiten von bis zu 150 km/h bei der Nachfahrt angegeben haben. Nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz (3 %) ist dem Bf beim Sachverhalt zu Spruchpunkt 2. eine Geschwindigkeit von 128 km/h vorzuwerfen.

II.7. In diesem Straßenbereich (Strkm. 20,5 – 21,550), wo dem Bf der Vorwurf der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) gemacht wurde, ist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h verordnet und durch Verkehrszeichen entsprechend kundgemacht. Dies wurde auch im Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen unzweifelhaft festgestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 StVO 1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 37/2019) lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[…]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

III.2. § 99 Abs. 2e leg.cit. normiert: Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.3. Nach § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.4. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Der Bf hat die Geschwindigkeitsübertretung bzgl. Spruchpunkt 1. eingestanden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Der wiedergegebene Schuldspruch in Spruchpunkt 1. ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, zB VwGH vom 27.01.2020, Zl. Ra 2019/02/0203).

III.5. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Auch zu Spruchpunkt 2. ist für das erkennende Gericht zweifellos festgestellt, dass der Bf diese Übertretung zu verantworten hat. Die Angaben die Polizisten und das schlüssige Gutachten des Amtssachverständige für Verkehrstechnik haben in einer Zusammenschau ergeben, dass der Bf den Tatbestand von § 99 Abs. 2e leg.cit. verwirklicht hat, da dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h (128 km/h in der verordneten 70 km/h-Zone) überschritten hat. Dabei wurde dieser Wert gesamtheitlich bereits zu Gunsten des Bf gerechnet.

Daher ist der Sachverhalt unter einen neuen Tatbestand zu subsumieren, der Spruch geringfügig zu ergänzen und die verletzte Strafnorm entsprechend der Judikatur der VwGH zu korrigieren. Eine unrichtig oder unvollständig zitierte Strafsanktionsnorm kann (und muss) vom Verwaltungsgericht – gegebenenfalls auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist – ergänzt oder richtiggestellt werden (vgl zB VwGH vom 25.04.2002, Zl. 2002/07/002), solange es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat kommt (vgl VwGH vom 29.09.2016, Zl. Ra 2016/05/0075). Dies ist im vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich des Vorwurfs der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht der Fall.

III.6. Objektiver und subjektiver Tatbestand:
Der Bf hat die beiden Verwaltungsübertretungen aus objektiver Sicht begangen. Bei Spruchpunkt 1. wurde lediglich die Strafhöhe angefochten, wonach sich eine diesbezügliche Überprüfung der objektiven Tatseite erübrigt. Bei Spruchpunkt 2. ist dies in einer Zusammenschau durch die Zeugenaussagen der einschreitenden Beamten und durch das Gutachten des Amtssachverständigen widerspruchsfrei belegt. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit im zitierten Straßenbereich um mehr als 40 km/h überschritten.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsamsdelikte. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert.

III.7. Strafbemessung:

Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage scheinen über den Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf, es ist demnach der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu werten. Zudem hat der Bf zu Spruchpunkt 1. die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung eingeräumt und seine Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB). Die Einkommens und Vermögensverhältnisse des Bf wurde in der öffentlichen Verhandlung wie folgt dargelegt: Der Bf verfügt ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.000 Euro, hat keine Sorgepflichten und besitzt kein nennenswertes Vermögen und keine Schulden.

Mit Spruchpunkt 1. wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt, der Strafrahmen beträgt diesbezüglich 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Da es bei dieser Geschwindigkeitsüberschreitung um eine Erhebliche handelt (45 %ige-Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) erscheint diese Strafe (~14 % des Strafrahmens) jedoch im vorliegenden Fall auch im Hinblick auf die günstigen Einkommensverhältnisse des Bf trotz der zu berücksichtigenden Milderungsgründe gerechtfertigt. Die bB hat Ermessen im Rahmen des gesetzlichen Spielraumes geübt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ebenfalls korrekt bemessen.

Zu Spruchpunkt 2. ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe im untersten Bereich der neuen Strafnorm (Mindeststrafe: 150 Euro) liegt und diese ist nach Ansicht des Gerichts aufgrund der hohen Geschwindigkeitsüberschreitung (58 km/h) jedenfalls tat- und schuldangemessen. Die über dem qualifizierten Straftatbestand liegende Überschreitung von nochmals 18 km/h ist jedenfalls erschwerend zu werten. Darüber hinaus wurde die Strafe im Hinblick auf die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.05.2020 bereits halbiert. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf die Subsumtion unter eine neue Strafnorm nicht anzupassen.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhten Geschwindigkeiten eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar, auch wenn zum Tatzeitpunkt wenig Verkehr herrschte. Ermahnungen gemäß § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG kommen aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretungen nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt.

Die (bestätigten) Strafhöhen erscheinen daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und sind auch aus generalpräventiven Überlegungen gerechtfertigt.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 60 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es handelte sich bei der konkreten Rechtsfrage zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses um eine solche der Strafzumessung, diese war aufgrund des konkreten Verhaltens des Bf und der konkreten persönlichen

Verhältnisse des Bf vorzunehmen. Diese ist insofern stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies trifft im vorliegenden Fall auf zu, da nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen bis zu einer Höhe von 726 Euro verhängt werden dürfen und die tatsächlich verhängte Strafe 100 Euro betrug.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war die Nachfahrt bzw. die dabei festgestellte Geschwindigkeitsübertretung zu thematisieren. Auch aus den Aussagen der Zeugen und dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und deren Deutung im Rahmen der ebenfalls einzelfallsbezogenen Beweiswürdigung lässt sich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung herauslesen. Die Strafzumessung ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen somit nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha